

Anerkennung von Sachverständigen nach der Gashochdruckleitungsverordnung

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon: +49 2931 820

Fax: +49 2931 822520

VPS: [Antrag stellen](#)

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Gashochdruckleitungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen auf Dichtheit, Festigkeit und das Vorhandensein der notwendigen Sicherheitseinrichtungen geprüft werden.

Wenn Sie als Sachverständiger im Bereich Gashochdruckleitungen tätig sein möchten, müssen Sie von der zuständigen Stelle als Sachverständiger anerkannt werden. Sachverständige werden förmlich verpflichtet.

Weitere Informationen

Als Sachverständiger für Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, können Sie anerkannt werden, wenn Sie Sachverständiger

- einer technischen Überwachungsorganisation,
- einer öffentlich-rechtlichen Materialprüfanstalt oder
- des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. (DVGW) sind.

Allerdings dürfen Sie als DVGW-Sachverständiger nur Prüfungen an Verdichter-, Regel- und Messanlagen vornehmen.

Sofern Sie bereits in einem anderen Bundesland als Sachverständiger für Gashochdruckleitungen öffentlich anerkannt wurden, gilt diese Anerkennung auch in Nordrhein-Westfalen.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder

- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums einer technischen beziehungsweise naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
- Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:
 - Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, benötigen Sie in der Regel ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
 - Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, benötigen Sie Dokumente aus Ihrem Heimatland, die nachweisen, dass Sie die persönliche Zuverlässigkeit zur Ausübung der gewünschten Dienstleistung besitzen.
- Urkunde über die Anerkennung als Sachverständiger der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) oder Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer
 - technischen Überwachungsorganisation oder
 - öffentlich-rechtlichen Materialprüfanstalt oder
 - zugelassenen Überwachungsstelle
- Erklärung des Arbeitgebers, dass der anzuerkennende Sachverständige im aktiven Berufsleben steht und dass er in der Ausübung seiner Prüftätigkeit frei von Weisungen seiner Vorgesetzten oder seines Arbeitgebers ist
- gültiger, personenbezogener oder auf die Überwachungsorganisation bezogener Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, die den Sachverständigen vor möglichen Schadenersatzansprüchen, die aus seiner Sachverständigentätigkeit herrühren, schützt (Personen-, Sach- und Vermögensschäden)
- Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungen und themenbezogenem Erfahrungsaustausch

Hinweis: Bei der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die genehmigende Behörde im Einzelfall neben den aufgeführten Dokumenten auch weitere Dokumente anfordern, die geeignet sind, eine Aussage über die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu treffen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger wird eine Gebühr von 100,00 € bis 1 000,00 € erhoben.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Gashochdruckleitungsverordnung